

**Krankentagegeldversicherung für
Selbstständige und freiberuflich Tätige**
KTS mit den Tarifstufen
KTS 2, KTS 3, KTS 4, KTS 6

Krankentagegeldtarif für
Selbstständige und freiberuflich Tätige

ALTE OLDENBURGER 
Krankenversicherung AG

Krankentagegeldversicherung für Selbstständige und freiberuflich Tätige

KTS mit den Tarifstufen KTS 2, KTS 3, KTS 4, KTS 6

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) des Krankentagegeldtarifs KTS für Selbstständige und freiberuflich Tätige

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie (in einem gesonderten Druckstück) die Musterbedingungen 2009 – MB/KT 2009 – des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und die Tarifbedingungen der ALTE OLDENBURGER.

A Leistungen des Versicherers

Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit. Das tarifliche Krankentagegeld wird ohne zeitliche Höchstgrenze bis zum Ende vorübergehender Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Das Krankentagegeld beträgt mindestens 5,- EUR und kann mehrfach versichert werden, jedoch darf das durchschnittliche Nettoeinkommen nicht überschritten werden.

Der Anspruch auf Zahlung des versicherten Krankentagegeldes beginnt bei Tarifstufe

KTS 2	nach Ablauf von 14
KTS 3	nach Ablauf von 21
KTS 4	nach Ablauf von 28
KTS 6	nach Ablauf von 42

leistungsfreien Tagen (Karenzzeit) seit Beginn der völligen Arbeitsunfähigkeit.

Besteht im unmittelbaren Anschluss an eine völlige Arbeitsunfähigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer, für die die ALTE OLDENBURGER Krankentagegeldleistungen erbracht hat, Teilarbeitsunfähigkeit, zahlt die ALTE OLDENBURGER für längstens 4 Wochen die Hälfte des versicherten Krankentagegeldes. Teilarbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, solange eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% besteht, die stufenweise Aufnahme der beruflichen Tätigkeit medizinisch angezeigt ist und dies ärztlich bescheinigt wird.

B Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung

Es besteht ein Leistungsanspruch für Zeiten außerhalb des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz im tariflichen Umfang. Zeiten des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes werden auf die bis zum tariflichen Leistungsbeginn zurückzulegenden Tage nicht angerechnet. Dies gilt auch für Frauen, die keine Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz erhalten.

C Anpassung des Krankentagegeldes

Der Versicherer bietet den Versicherungsnehmern mindestens alle 3 Jahre Gelegenheit, in den Krankentagegeldtarifen mit einem versicherten Krankentagegeld von mindestens 30,- EUR das vereinbarte Krankentagegeld zu erhöhen. Dabei wird die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Die Anpassung (Erhöhung) kann nur auf einem Formular des Versicherers beantragt werden. Dieses nennt dem Versicherungsnehmer die Höhe, bis zu der das Krankentagegeld angepasst werden kann, die Frist, innerhalb der der Antrag beim Versicherer eingehen muss, sowie den Zeitpunkt, zu dem die Anpassung in Kraft tritt. Sofern eine darüber hinausgehende Erhöhung des Nettoeinkommens (vgl. § 4 Abs. 2 MB/KT 2009) nachgewiesen wird, erfolgt diese Anpassung entsprechend der individuellen Entwicklung des Nettoeinkommens. Die Höhe des Krankentagegeldes darf das durchschnittliche Nettoeinkommen nicht übersteigen. Erlangt der Versicherer davon Kenntnis, dass das versicherte Krankentagegeld höher ist als das Nettoeinkommen, gilt § 4 Abs. 4 MB/KT 2009.

Nimmt der Versicherungsnehmer an 2 aufeinander folgenden Leistungsanpassungen nicht teil, ohne dass ein Grund nach § 4 Abs. 2 MB/KT 2009 vorliegt, so erlischt der Anspruch auf künftige Leistungsanpassungen nach Buchstabe C Absatz 1 dieses Tarifs. Eine erneute Teilnahme kann zugelassen werden, wenn ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der zu versichernden Person vorgelegt wird.



Die Bestimmungen für die Erhöhung des Versicherungsschutzes finden grundsätzliche Anwendung. Bisher vereinbarte Risikozuschläge werden im gleichen Verhältnis erhöht wie der Tarifbeitrag. Für den bisherigen Versicherungsschutz vereinbarte besondere Bedingungen gelten auch für den höheren Versicherungsschutz. Für die Anpassung entfallen erneute Wartezeiten und eine erneute Risikoprüfung, wenn der Antrag auf Anpassung innerhalb des vom Versicherer genannten Zeitraums gestellt wird und die prozentuale Krankentagegelderhöhung den nachgewiesenen prozentualen Anstieg des Nettoeinkommens nicht übersteigt.

Wirksam wird die Anpassung zu dem vom Versicherer vorgeschlagenen Zeitpunkt. Laufende Versicherungsfälle werden durch die Anpassung nicht betroffen. Der Zeitpunkt der Erhöhung und die Veränderung des Einkommens sind auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

**D Monatliche Beitragsraten (EUR)
für je 5,- EUR Krankentagegeld**

Die monatliche Beitragsrate (Beitragsübersichtsblatt) richtet sich nach dem erreichten Alter, maßgeblich ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr der versicherten Person.





Gültig in Verbindung mit AVB Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) und Teil II Tarifbedingungen der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG

Stand 08/2010

ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG | Theodor-Heuss-Str. 96 | 49377 Vechta | Telefon 0 44 41 / 905 - 0 | Telefax 0 44 41 / 905 - 470 | info@alte-oldenburger.de | www.alte-oldenburger.de

